



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 2

Erscheint nach Bedarf

13. Januar 2022

Nr. 1

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 14.01.2022 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter / Versammlungsleiter in Gestalt eines „(Lichter-)Spazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutz-impfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Nr. 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Teilverfüllung eines Tümpels am Riedlinger Baggersee auf der Fl.-Nr. 2160/57 (Teilfläche) der Gemarkung Riedlingen hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130-471.07 (Teilgebiet „Pfäfflinger Wiesen“) in den Städten Nördlingen und Oettingen i.Bay. und den Gemeinden Munningen und Wechingen vom 13.01.2022

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 14.01.2022 in Nördlingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „(Lichter-)Spazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Anlage:

1 Lageplan

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die o. g. Versammlung am 14.01.2022 in Nördlingen wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Freitag, 14.01.2022 zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich Nördlingen stattfinden. **Ausgenommen** hiervon ist der im beigefügten **Lageplan** dargestellte gelb markierte Bereich (Marktplatz, Eisengasse, Löpsinger Straße, Judengasse, Bei den Kornschranken (Fußgängerzone), Schrankenstraße, Rübenmarkt). Dieser Bereich bleibt als Versammlungsort einer im Zeitraum von 18:00 bis 20:30 Uhr stattfindenden und rechtskonform angezeigten anderen Versammlung („Für Wissenschaft und Solidarität, für Coronamaßnahmen und Impfungen“) vorbehalten.
2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

3. Die vorstehenden Beschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Teilnehmer auf mehrere kleinere Gruppen aufteilen.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 13.01.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben und tritt am 14.01.2022 0:00 Uhr in und um 24:00 Uhr desselben Tages außer Kraft.

Hinweise:

1. Für die o. g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die **Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern**. Von dieser Verpflichtung sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG). Die Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen das BayVersG oder die auf dieses Gesetz gestützten Anordnungen der vorliegenden Allgemeinverfügung ergeben sich aus §§ 20, 21 BayVersG, die Bußgeldhöhe beträgt – auch bei Verstößen gegen die Maskenpflicht - bis zu 3.000 €.
3. Den **Weisungen der Polizei** als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, **ist jederzeit Folge zu leisten** (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes **sofort vollziehbar**, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste, fanden ab dem 03.12.2021 und in der Folge auch am 10.12.2021, 17.12.2021, 27.12.2021, 30.12.2021, 03.01.2022, 07.01.2022 und 10.01.2022 jeweils unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Schweigemärschen“ bzw. „(Lichter)Spaziergängen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Nördlingen statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf bis zu 900 Teilnehmer in der Spitze am 27.12.2021 und zuletzt auf ca. 550 am 10.01.2022 an.

Während beim ersten „Marsch/Spaziergang“ am 03.12.2021 ein Teil der Teilnehmer gegenüber den anwesenden Polizeibeamten noch ein äußerst unkooperatives Verhalten an den Tag legte, verliefen die weiteren Versammlungen im Wesentlichen friedlich und störungsfrei, wenngleich einzelne Personen durch die Polizei von den Versammlungen ausgeschlossen werden und Anzeigen gefertigt werden mussten. Aufgrund der polizeilichen Erkenntnissen bei den ersten beiden Versammlungen am 03. und 10.12.2021, wonach der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht eingehalten wurde bzw. aufgrund der Versammlungsortlichkeit nicht durchgängig eingehalten werden konnte, der Frequentierung der Versammlungsortlichkeit sowie der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen, hielt es das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Nördlingen für erforderlich und auch verhältnismäßig, für die angekündigte dritte Versammlung am 17.12.2021 erstmals Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen. Die Anordnungen umfassten die örtliche und zeitliche Begrenzung der Versammlung sowie die Anordnung der Abstands- und Maskenpflicht. Das Versammlungsgeschehen am 17.12.2021 zeigte, wie uneinschätzbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln können: Für die örtlich zuständige Polizei war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Nördlingen zwei Versammlungszüge gab. Im Großen und Ganzen stellte sich der Versammlungsverlauf zwar als friedlich dar, es kam jedoch zu Straßenblockaden sowie Verstößen gegen die Anordnungen der Allgemeinverfügung (insbesondere gegen die angeordnete Maskenpflicht). Ein Veranstalter oder eine leitende Person konnte auch an diesem und den folgenden Versammlungstagen nicht festgestellt werden.

Aus diesen Gründen wurde auch für die – dieses Mal mittels kleiner Zettel beworbene - als „Lichterspaziergang“ titulierte weitere Versammlung am 27.12.2021 eine erneute Allgemeinverfügung mit Beschränkungen für die Teilnehmer erlassen. Auch dort kam es laut Bericht der Polizei trotz des im Wesentlichen friedlichen und

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 2 vom 13.01.2022

störungsfreien Verlaufs erneut zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung, konkret gegen die angeordnete Maskenpflicht. Selbiges traf auf weitere in den einschlägigen Chatgruppen beworbene und mit inhaltsgleicher Allgemeinverfügung wiederum beschränkte Versammlungen am 30.12.2021 und am 03.01.2022 zu. Die Zahl der dabei durch die Polizei festgestellten Verstöße gegen die Maskenpflicht war dabei zuletzt tendenziell abnehmend. Auch das Verkehrsgeschehen wurde nur gering beeinträchtigt. Allerdings teilen sich die Versammlungen nun zunehmend in kleinere Gruppen mit unterschiedlichen Laufwegen auf.

Für den 07.01. und 10.01.2022 wurden in den einschlägigen Chatgruppen zwei weitere „Spaziergänge“ angekündigt. Dabei gab es nach polizeilichen Erkenntnissen auch Anhaltspunkte dafür, dass womöglich kurzfristig der Zeitpunkt der „Spaziergänge“ geändert werden könnte. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Umstände und Erkenntnisse zu den bisherigen Versammlungen hielt das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde es weiterhin für erforderlich, auch für diese geplanten Versammlungen erneut eine Allgemeinverfügung zu treffen und in Teilen an die neuen polizeilichen Erkenntnisse anzupassen. Die Versammlungen verliefen wie zuletzt bis auf einige Maskenpflichtverstöße überwiegend störungsfrei.

Für den 14.01.2022 wurde in den einschlägigen Chatgruppen eine weitere Versammlung in Form eines „Spaziergangs“ angekündigt. Unabhängig davon haben sich entsprechende „Spaziergänge“ an den Montagen und Freitagen in Nördlingen inzwischen etabliert, so dass selbst ohne konkrete Aufrufe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit entsprechenden Versammlungen gerechnet werden müsste. Eine konkrete Anzeige der Versammlung bei der Versammlungsbehörde durch einen verantwortlichen Leiter erfolgte wie auch in den letzten Wochen nicht.

Für Freitag den 14.01.2022 wurde bei der Versammlungsbehörde nun durch die Jugendvereinigung „Jusos Donau-Ries“ eine weitere Versammlung ordnungsgemäß angemeldet. Als Gegenpol zur Bewegung der „Spaziergänge“ positioniert sich diese gerade „Für Wissenschaft und Solidarität, für Coronamaßnahmen und Impfungen“. Weil der von den Jusos gewählte Versammlungstag und –zeitraum mit dem beworbenen „Spaziergang“ in der Nördlinger Fußgängerzone zusammenfällt, bedarf es – ergänzend zu den bisherigen, weiterhin bestehenden Gründen für den Erlass von Allgemeinverfügungen für die „Spaziergänge“ – aufgrund des erheblichen Konfliktpotentials bei einer unregelmäßigen Durchführung paralleler Versammlungen von Gegnern und Befürwortern der Coronaschutzmaßnahmen und –impfungen des Erlasses einer auf diese Situation angepassten Allgemeinverfügung. Für die vorgenannte Versammlung der Jusos wurden mit Bescheid vom 12.01.2022 in Abstimmung mit dem Veranstalter bereits entsprechende Regelungen, wie u. a. ebenfalls eine Maskenpflicht, getroffen.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziffer I. des Tenors der Allgemeinverfügung genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlungen angeordnet. Es ist aufgrund der Erfahrungen vergangener Versammlungen davon auszugehen, dass zu den über die sozialen Medien und Telegram-Chatgruppen aufgerufenen „Spaziergängen“ erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und eine Kooperation und Abstimmung mit den weiterhin anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Die bisher angeordneten Beschränkungen sind daher aus den in den vorangegangenen Allgemeinverfügungen bereits mehrfach angeführten Gründen insgesamt weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bei dem geplanten „Spaziergang“ am 14.01.2022 zu begegnen. Gegenteilige Anhaltspunkte dafür, dass alle oder einzelne Beschränkungen nicht mehr erforderlich oder angemessen wären, sind keine ersichtlich. Dies gilt angesichts der auch im Landkreis Donau-Ries zuletzt wieder deutlich steigenden Infektions-

zahlen aufgrund der zunehmenden Verbreitung der Omikron-Variante im Besonderen für die Maskenpflicht. Darüber hinaus erfordert der Umstand, dass für den besagten Tag, den gleichen Zeitrahmen und dieselbe Örtlichkeit eine Demonstration mit gegenläufigem Thema bei der Behörde angezeigt wurde, eine gewisse Nachjustierung der Beschränkungen, insbesondere was den Versammlungsort angeht. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnungen in Ziff. I. 1. der Allgemeinverfügung dienen der zeitlichen und örtlichen Beschränkung einer möglichen Versammlung in Gestalt eines „Spaziergangs“ am 14.01.2022.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich das Landratsamt als Versammlungsbehörde dabei wiederum grundsätzlich an den teils mit konkreten Zeit- und Ortsangaben versehenen Aufrufen und den Erfahrungen aus den vergangenen Versammlungen orientiert. So darf der „Spaziergang“ zwar weiterhin im Bereich der Nördlinger Innenstadt stattfinden. Im Hinblick auf die Anzeige der unter oben I. genannten Gegendemonstration, die ebenfalls als sich fortbewegende Versammlung in der Nördlinger Innenstadt durchgeführt werden soll, ist es jedoch zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, diese Bereiche der Innenstadt für „Spaziergänger“ an diesem Tag auszunehmen, um eine örtliche Überschneidung der beiden Versammlungen zu vermeiden. Dabei wird das versammlungsrechtliche Interesse der ordnungsgemäß angezeigten Versammlung der Jusos, die Versammlung fortbewegend in bestimmten Straßen der Nördlinger Fußgängerzone durchführen zu dürfen, als vorrangig bewertet. Denn demjenigen, der sich rechtskonform verhält, indem er eine Versammlung ordnungsgemäß anmeldet und mit den Versammlungsbehörden kooperiert, darf hierdurch kein Nachteil gegenüber denjenigen entstehen, die durch die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung das Versammlungsrecht bewusst zu umgehen versuchen. Über diese grundsätzliche Erwägung hinaus, sind folgende Aspekte in die Entscheidung über die Beschränkung des Versammlungsortes für „Spaziergänger“ eingeflossen:

In Anbetracht dessen, wie sich die vergangenen Versammlungen hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmer entwickelt haben, ist auch im Rahmen des am 14.01.2022 geplanten „Spaziergangs“ in Nördlingen mit einer Teilnehmerzahl von mehreren hundert Personen zu rechnen. Zudem lässt auch der Umstand, dass derzeit eine zur selben Zeit und Ort stattfindende Gegendemonstration öffentlich stark beworben wird, die Prognose zu, dass sich noch mehr Menschen den Spaziergängen anschließen.

Da die angezeigte Versammlung der Jusos sich als Gegenpol zu den in den vergangenen Wochen stattgefundenen Lichterspaziergängen positionieren will, kann bei einem direkten Aufeinandertreffen von jeweils mehreren hundert Personen, die zu einem gesamtgesellschaftlich aktuell derart emotionsbeladenen Thema diametral entgegengesetzte Positionen vertreten, trotz der bislang friedlich verlaufenen „Spaziergänge“ eine Eskalation nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bei einer „Nicht-Trennung“ der beiden Versammlungen bestünde neben diesem großen Konfliktpotential auch im Übrigen die Gefahr eines enormen, unübersichtlichen Menschaufgebots im Bereich unmittelbar der Nördlinger Fußgängerzone. Unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahlen vergangener Spaziergänge in Nördlingen und der geschätzten Teilnehmerzahl für die Gegendemonstration ist mit einem Aufgebot von über 1000 Personen zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener „Spaziergang-Versammlungen“ und der örtlichen Verhältnisse, wäre daher insbesondere auch die Einhaltung des nach § 9 Abs. 1 der 15. BaylFSMV geforderten Mindestabstands, der schon bei weniger Teilnehmern oft nicht durchgängig eingehalten wurde bzw. werden konnte, erst recht problematisch.

Die (zeitliche und) örtliche Begrenzung ist schließlich – gerade unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen - am 14.01.2022 in besonderer Weise erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen, den Versammlungsablauf beider Versammlungen zu schützen und Rettungseinsätze und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Allgemeinen in der Stadt Nördlingen zu gewährleisten.

Im Ergebnis stellt diese örtliche Beschränkung gegenüber den ansonsten nur möglichen Alternativen einer vollständigen Verlegung der „Spaziergänge“ aus der Nördlinger Innenstadt hinaus oder deren komplettem Verbot, eindeutig noch das mildere Mittel dar. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner noch zu berücksichtigen, dass „Spaziergänge“ in den vergangenen sechs Wochen in der kompletten Nördlinger Innenstadt stattfinden durften. Schon der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, dass nun auch einmal die „Gegenseite“ diesen öffentlichen Raum für die Ausübung ihres grundgesetzlich verankerten Versammlungsrechts nutzen darf.

2.2 Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. I. 2.) ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin zwingend erforderlich. Aufgrund der konstant hohen Zahl von mehreren hundert Teilnehmern, der Frequentiertheit des Versammlungsortes und der Erfahrungen bzgl. der Nichteinhaltung der Mindestabstände bei den vergangenen Versammlungen besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlung am 14.01.2022 nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtli-

chen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Aufgrund der stark beworbenen Gegendemonstration ist zudem anzunehmen, dass sich noch weitere Personen dazu aufgerufen fühlen, die "Spaziergänge" zu unterstützen und sich damit die Teilnehmerzahl auf eine Anzahl entwickelt, die die Teilnehmerzahl der vergangenen Versammlungen nochmals deutlich übersteigen könnte. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb weiterhin erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-) Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen den Coronavirus geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Auch im Landkreis Donau-Ries steigen die Infektionszahlen wie bereits erwähnt inzwischen wieder deutlich an. So liegt die 7-Tage-Inzidenz am heutigen Donnerstag, den 13.01.2022 laut RKI bereits wieder bei über 300. Nach aktuellen Informationen des Gesundheitsamtes hat sich zudem die Zahl bestätigter Omikron-Fälle seit Montag mit 98 Fällen auf heute 198 Fälle mehr als verdoppelt. Die 5. Welle nimmt damit auch im Landkreis Donau-Ries unverkennbar an Fahrt auf. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände (Teilnehmerzahl, räumliche Verhältnisse, wahrscheinlich hohe Anzahl an ungeimpften Versammlungsteilnehmern) lässt die infektionsschutzrechtliche Gefahrenprognose damit ein Absehen von der Maskenpflicht oder eine Absenkung des Maskenstandards weiterhin nicht zu. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse dazu, dass – gerade bei größeren Menschenansammlungen wie vorliegend – auch bei der Omikron-Variante die Ansteckungsgefahr im Freien soweit reduziert wäre, dass das Infektionsrisiko auch ohne Tragen einer Maske auf ein vertretbares Maß abgesenkt würde, sind der Versammlungsbehörde nicht bekannt. Schließlich und letztlich liegt in der Anordnung der Maskenpflicht auch keine Ungleichbehandlung gegenüber der angemeldeten Versammlung, da auch für diese eine entsprechende Maskenpflicht beauftragt wurde und eine solche darüber hinaus vom Veranstalter selbst ohnehin vorgesehen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Rößle

Landrat

Nr. 2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Teilverfüllung eines Tümpels am Riedlinger Baggersee
auf der Fl.-Nr. 2160/57 (Teilfläche) der Gemarkung Riedlingen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Herr Stefan beabsichtigt die Verfüllung des Tümpels im Nebenschluss zum Riedlinger Baggersee auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2160/57 der Gemarkung Riedlingen. Der Antrag beinhaltet den Rückbau von Uferbefestigungen sowie die Auffüllung des Tümpels mit wasserunbedenklichem Z0-Material.

Die Teilfläche für die Verfüllung des Riedlinger Baggersees liegt im nördlichen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 2160/57 der Gemarkung Riedlingen und umfasst eine Verfüllfläche von ca. 90 m², bei einer mittleren Wassertiefe von 1,1 m. Daraus ergibt sich ein geschätztes gesamtes Volumen für die Verfüllung von ca. 99 m³.

Der Antragsteller beabsichtigt die vorstehend genannte Teilfläche zu erwerben und nach erfolgter Teilverfüllung als private Freizeitfläche anzulegen.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Rahmen der Teilverfüllung werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen stehen unmittelbar nach Ende der Teilverfüllung wieder zur Verfügung. Das Verfüllmaterial

ist ein sog. Z0-unbedenkliches Material, z. B. Abraummateriale aus dem Kiesabbau. Anlagebedingt wird nach der Verfüllung und Ansaat eine Grünfläche entstehen.

Durch das Vorhaben werden im Vorhabensgebiet Biotope und andere Nutzungstypen mit einer Fläche von 90 m² in Anspruch genommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben sind nach fachgerechter Umsetzung der geplanten Maßnahmen kompensiert. Aufgrund der geringen flächenhaften Ausdehnung des zu verfüllenden Tümpels ergeben sich für diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen und ebenso auch keine Wechselwirkungen. Bei der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen für geschützte Arten zu erwarten.

Durch die Teilverfüllung entsteht ein Verlust des künstlich angelegten Stillgewässers. Jedoch ergibt sich keine Beeinträchtigung für den angrenzenden Baggersee, da eine Abtrennung mit Wasserbausteinen erfolgt. Auf die Grundwasserneubildung hat die Teilverfüllung keine Auswirkung.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme von Herrn Peter Stefan keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt.

Donauwörth, den 21.12.2021

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130-471.07 (Teilgebiet „Pfäfflinger Wiesen“) in den Städten Nördlingen und Oettingen i.Bay. und den Gemeinden Munningen und Wechingen vom 13.01.2022

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S 352) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Betreten des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130–471.07, Teilgebiet „Pfäfflinger Wiesen“, im Folgenden Vogelschutzgebiet „Pfäfflinger Wiesen“ genannt, zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Wiesenbrüter-Kernlebensraum innerhalb des Vogelschutzgebietes „Pfäfflinger Wiesen“. Das Vogelschutzgebiet „Pfäfflinger Wiesen“ ist Teil des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ 7130-471.07 im Landkreis Donau-Ries. Das Schutzgebiet liegt in den Gemarkungen Pfäfflingen und Dürrenzimmern der Stadt Nördlingen, in der Gemarkung Heuberg der Stadt Oettingen i.Bay., der Gemarkung Munningen der Gemeinde Munningen und der Gemarkung Wechingen der Gemeinde Wechingen. Es hat eine Fläche von ca. 580 ha. Der Wiesenbrüter-Kernlebensraum hat eine Fläche von ca. 370 ha.
- (3) Die Grenzen des durch die Verordnung betroffenen Wiesenbrüterkernbereiches sind in beiliegender Karte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der genaue Grenzverlauf des durch diese Verordnung betroffenen Wiesenbrüter-Kernlebensraum ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Donau-Ries niedergelegt. Beide Karten sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

s. Anlage

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Betretungsregelung ist es, erhebliche Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und damit das Vogelschutzgebiet „Pfäfflinger Wiesen“ in seiner Funktion als Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop für Wiesenbrüter zu sichern und zu verbessern.

§ 3 Verbote

- (1) Das Betreten von Flächen und Wege in der freien Natur im Wiesenbrüter-Kernlebensraum zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli jedes Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
 1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
 2. das Reiten,
 3. sportliche Betätigungen (Wandern, Joggen, etc.)
 4. das Zelten oder Lagern,
 5. das Mitführen von Hunden,
 6. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
 7. das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
 8. Feuer anzumachen oder zu betreiben.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
 1. den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker- und Grünlandflächen, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (z. B. Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind und damit Sondervereinbarungen bestehen,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz des Wiesenbrütergebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries erfolgt,
 6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 7. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmelde-anlagen,
- (4) Die Feststellung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischerei-wirtschaftlichen Nutzung trifft im Zweifelsfall die jeweilige Fachbehörde.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

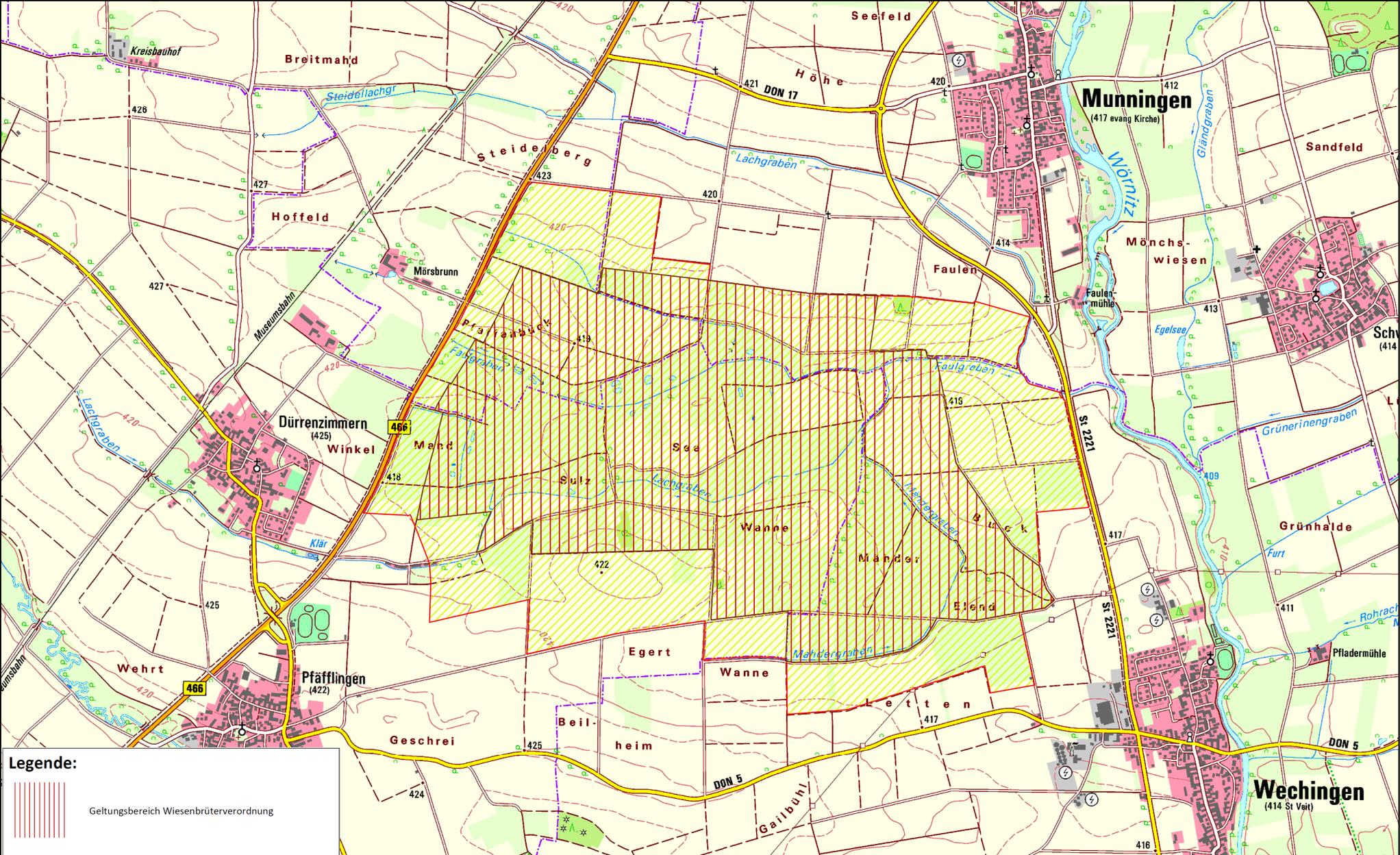
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Donauwörth, den 13.01.2022
Landratsamt Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**

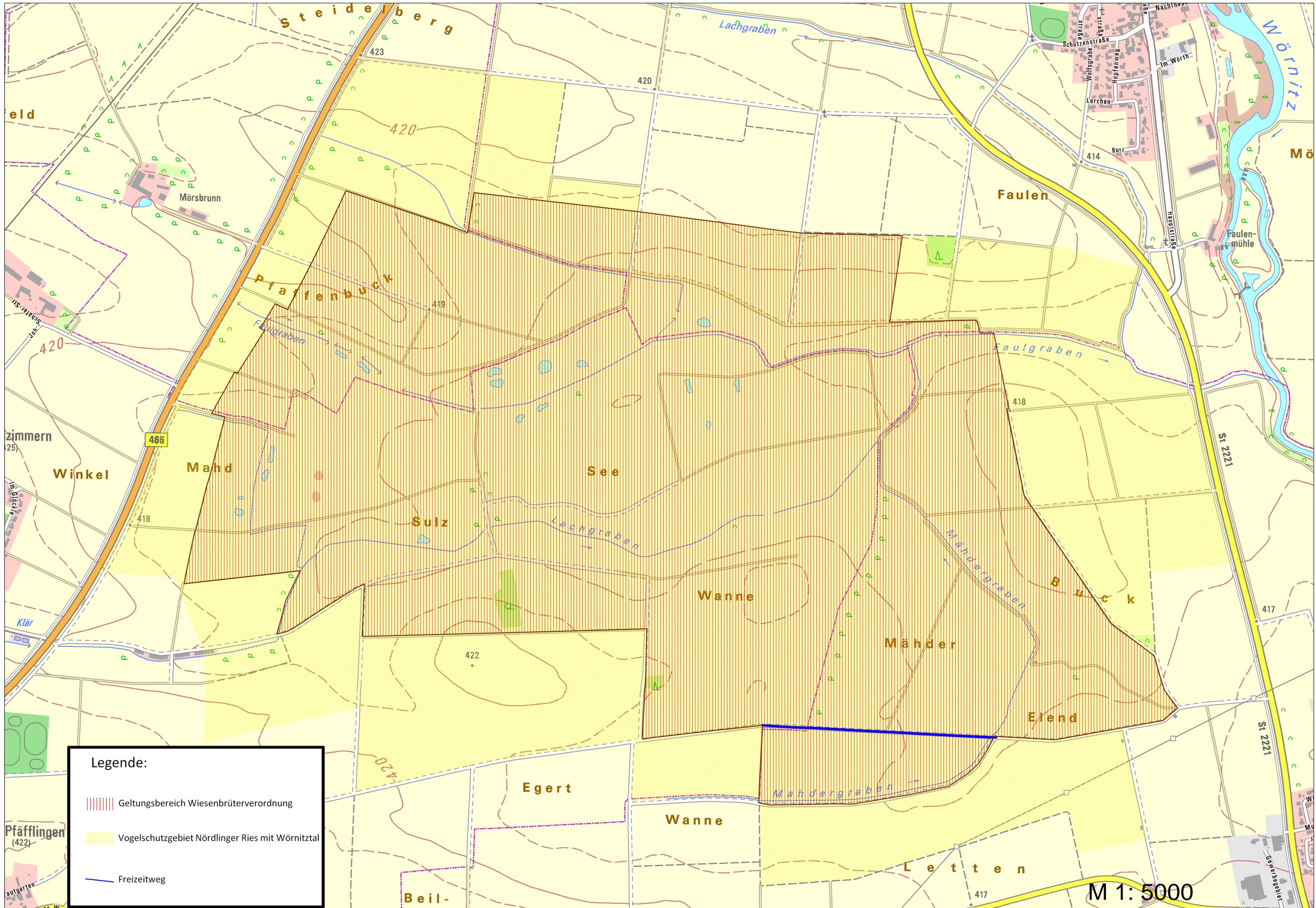


Legende:

-  Geltungsbereich Wiesenbrüterverordnung
-  Vogelschutzgebiet Nördlinger Ries mit Würnitztal



0 500 1000m
 Maßstab = 1 : 25000



Legende:

- Geltungsbereich Wiesenbrüterverordnung
- Vogelschutzgebiet Nördlinger Ries mit Wörnitztal
- Freizeitweg

M 1: 5000

